

Donnerstag

den 29. Jänner

1829.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 77. (3)

Verpachtung
des Wein- und Getreidezehentes, des Zinsweines
und des Bergpfennings der Fidei-Commis-
Herrschaft Wipbach.

Der Wein-, eigentlich Traubenzehent, und der Getreidezehent, so wie der Zinswein und der Bergpfennig der Herrschaft Wipbach werden mit Vorbehalt der Genehmigung von Seite des hohen k. k. Stadt- und Landrechtes, als Curatelbehörde dieser Herrschaft am 11. Februar 1829, Vormittag um 8 Uhr anzufangen, in der Kanzley der Herrschafts-Verwaltung zu Wipbach im Wege der Versteigerung auf 6 Jahre verpachtet werden.

Die Herrschaft besitzt das Zehentrecht in allen Ortschaften des ihr delegirten Bezirkes, der 22 politische Gemeinden zählt, die in 12 herrschaftlichen Uemtern bestehen. Nur ist sie nicht der einzige Zehentherr, sondern auch andere Dominien haben Zehentrechte in ihrem Bezirke.

Nach dem Durchschnitt, der aus dem Ertragnisse der legt verfloffenen 11 Jahre berechnet wurde, erträgt der Traubenzehent 348 Zuber, 10 3/8 Maß weißen, und 46 Zuber 9 7/8 Maß rothen Weines; der Getreidezehent aber 61 Merling 10 3/11 Maß Weizens, 16 Merling 8 Maß Korn, 77 Merling 11 6/11 Maß Gerste, und 692 Merling 15 2/11 Maß Kukuruz; am Zinsweine hat jährlich 88 Zuber — Maß, und am Bergpfenninge endlich 104 fl. 24 3/4 kr. einzugehen. Im Ganzen wird der Traubenzehent nebst dem Zinsweine und dem Bergpfenninge um 1879 fl. 58 kr., und der Getreidezehent um 1145 fl. 50 2/4 kr., jedoch im Verhältnisse des Ertragnisses zuerst gemeindenweise und der Traubenzehent, Zins-Most und Bergpfennig, auch kellerweise in Ausruf gebracht, überdies mit dem letzterwähnten Zehente, Zinsmoste und Bergpfenninge auch der herrschaftliche Keller zu Goyhab, jener zu Ersel, jener zu St. Veit, nebst einem Dominical-House und einer Braida, und jener pod Skallo zu Wipbach nebst der daigen Kellnerey, so wie auch die bestehende Kobath für die Keller zu Goyhab und Ersel, verpachtet werden.

Die erstern zwey Keller sind in dem obigen Ausrufspreise bereits inbegriffen; der Keller mit dem Dominicalhause und der Braida zu St. Veit aber wird besonders um 70 fl., und der Keller pod Skallo mit dem Kellners Wohnhause zu Wipbach besonders um 50 fl. in Ausruf gebracht.

Jedermann kann den Pachtanschlag, und die Picitationsbedingnisse in der Kanzley der Verwaltung zu Wipbach einsehen; hier nachstehend werden aus den Bestern die vorzüglichern ausgehoben; nämlich:

§. 5. Die Meistbieter bleiben mit ihren Offerten sogleich verbindlich, die Herrschaft aber erst dann, nachdem das hohe k. k. Stadt- und Landrecht die Picitation wird genehmiget haben.

§. 6. Die Zeit der wirksamen Gültigkeit der bestätigten Pachtung wird am 1. May 1829, als mit Beginne des herrschaftlichen Kenntjahres anfangen.

§. 7. Der Pachtzins ist zur Hälfte am 11. November, und zur Hälfte am 15. Jänner jährlich bar zu entrichten.

§. 8. Sollte dieser Termin nicht zugehalten werden, so sey der Ertheber schuldig, für den Schaden, der durch vernachlässigte Abfuhr der Pacht-Rate der Herrschaft zugeht, als Nebenverbindlichkeit die Conventional-Strafe von 10 pSt. nebst den Kosten zu zahlen, welche die zwangsweise Eintreibung des Pachtzinses nach sich ziehen würde.

§. 9. Jedermann, der einen Anbot zu machen gedenket, hat früher vor der Picitations-Commission eine solche Hypothek gesetzlich auszuweisen, deren Werth den Ausrufspreis auf das Doppelte übersteigt; sonst wird sein Anbot nicht angenommen.

§. 10. Sobald die Picitation von dem hohen Landrechte zu Laibach genehmiget seyn wird, hat jeder Meistbieter nach dem Sinne der Picitations-Bedingnisse mit der Herrschaft den Pachtvertrag sogleich zu schließen, und die erforderlichen Stämpeln selbst zu bestreiten, auch die pupillarmäßige Sicherstellung der Pachtverbindlichkeiten auf selbige Kosten sogleich zu bewerkeln.

§. 15. Wie die Herrschaft dem Pächter am 1. May 1829 ein Verzeichniß der Realitäten, die dem Wein- und dem Getreidezehente, die der Schuldigkeit des Zinsweines und des Bergpfennings unterliegen, sowohl, als auch ein Verzeichniß, der bei dem Zehente zu gebrauchenden Kobath übergeben wird, also hat auch der Pächter und respective die betreffende einsetzende Gemeinde dafür, daß die dießfälligen Rechte der Herrschaft in keiner Beziehung verkümmert werde, und bei keinem zehentpflichtigen Grundstück diese Pflichten verloren gebe, oder geschmälert werde, zu haften, für diese Haftung die im §. 10 berührte Sicherheit zu leisten, und sich nach den betreffenden öffentlichen Vorschriften zu halten.

§. 16. Weil in einigen Ortschaften dem jeweiligen Herrn Pfarrer von Wipbach von den bürgerlichen Realitäten der sogenannte Quartese des Zehentes gebührt, der überdies nicht in dem vierten, sondern in dem dritten Theile des Zehentes besteht; so wird der Pächter gehalten seyn, diesen Quartese oder vielmehr dritten Theil ihm während der Zehenteinhebung gebührig abzuführen, wenn nicht etwa der Herr Pfarrer diesen dritten Theil zugleich mit dem herrschaftlichen Zehente mitverpachten wollte. Ueber die Ortschaften und

Grundstücke, die diesem abzuführenden dritten Theile unterliegen, wird von der Herrschaft dem Pächter ein Verzeichniß am 1. May 1829 übergeben werden.

§. 17. Ein Elementar-Unfall, sey er von welsch immer für einer Art, gibt so wenig, als die Veränderung der Bodenkultur oder andere Ereignisse, durch welche die Quantität des Zebentbezuges vermindert würde, dem Pächter die Befugniß, einen Nachlaß an dem Zebentpachtswillinge oder eine Entschädigung anzusprechen.

Verwaltung der Herrschaft Wipbach am 16. Jänner 1829.

3. 98. (2) Nr. 78.
Prodigalitäts = Erklärung.

Vom Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey Johann Bouko von Großkirbisdorf, auf Ansuchen seiner Ehegattinn Luzia, vom Bescheide, ddo. 14. October 1828, Nr. 1608 und sohinrige Untersuchung vom heutigen Tage, Nr. 78, zur Erhaltung des noch vorhandenen Vermögens für die minderjährigen Kinder, in Folge §. 273 b. G. B., gerichtlich als Verschwender erklärt, und sonach zur Verwaltung dessen Vermögens Anton Kondertsch, zu Großkirbisdorf, als Curator aufgestellt worden. In Folge dessen wird Jedermann gewarnt; mit benannten Prodigus Johann Bouko sich in ein Rechtsgeschäft einzulassen, indem dieses ohne weiters als null und nichtig erklärt werden mußte.

Bezirks-Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 13. Jänner 1829.

2. 99. (2) Nr. 64.
E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf erfolgte Reassumirung der Erberklärung des mit Endurtheil von 10. May 1828, Nr. 905 bestätigt mit Urtheil des hohen Obergerichts von 4. December 1828, Nr. 13713, als Universalerbe sich behaupteten Herrn Alovs Kuntara, zur Liquidirung und Abhandlung des brüderlich Anton Kuntara'schen Verlassvermögens von Steinbrückl nächst Neustadt, die Tagsetzung auf den 24. Februar 1829, Frühe um 9 Uhr, bey dem hiesigen Bezirksgerichte als Abhandlungsinstanz bestimmt worden.

Dem zu Folge haben sich alle Verlassschuldner, allfälligen Gläubiger und alle Jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den besagten Nachlaß einen Anspruch zu machen vermeinen, um so gewiß bey der obgenannten Tagsetzung alhier zu melden; als sich sonst die ausgebliebenen Gläubiger selbst

die Folgen des §. 814 b. G. B. zuzuschreiben haben werden, und gegen die Schuldner im Rechtswege fúrggegangen werden würde.

Bezirks-Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 13. Jänner 1829.

3. 86. (3)
Getreid, und Weinlicitation.

Von dem gefertigten Verwaltungsamte der Freyherr v. Lazarinischen Herrschaft Hörberg, im Eilrier Kreise, wird zur Kenntniß gebracht, daß am 16. Februar l. J., als am Tage der heiligen Julianna, Früh um 9 Uhr, im Schlosse selbst:

300 Mèhen Klein Weizen,
300 „ Haber, mehr
400 Eimer alte Weine vom Jahre 1822, 1823, 1824, gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Die gute Qualität des Weizens und Habers ist zu sehr hierorts bekannt, als daß solcher ein besonderes Lob beigelegt werden sollte. Die Weine sind alle rein abgeschenkt, und liegen in großen Fässern.

Man ladet daher die Kaufseliebhaber zur gefälligen und zahlreichen Erscheinung ein.
Verwaltungsamt Herrschaft Hörberg am 17. Jänner 1829.

3. 76. (2)
Unterzeichneter gibt sich hiermit die Ehre dem verehrungswürdigen Publicum ergebenst anzuzeigen, daß er die von der Frau Maria Anna Kuziczka bis jetzt geführten Buchbinderey, im Hause, Nr. 166, am alten Markt, übernommen habe, und versichert zugleich, daß er es sich wird eifrigst angelegen seyn lassen, die Zufriedenheit und das Wohlwollen seiner hochschätzbaren Gönner zu erwerben, welche seine Vorgänger durch eine Reihe von Jahren, auf eine vorzügliche Weise genossen.

Hiebey gibt Gefertigter zur Nachricht, daß das, unterm 24. July v. J. mit Fürstbischöflicher Approbation bewilligte, gänzlich neu umgearbeitete Gebetbüchlein, die Presse verlassen, und bei ihm im Verlage zu haben ist, unter dem Titel:

Premishlovanje svete Mashe, ali Molitve per sveti Mashu po imenitnishih skrinostih terplenia Gospoda nashiga Jesusa Kristusa, mit 36 Meßvorstellungen und einem gestochenen Titelpuffer. Preis eines Exemplares auf schönem weißen Druckpapier in 18., im steifen Bande, 16 fr. E. M.

Auch ist im nämlichen Verlage eine Auswahl deutscher und krainerischer Gebetbücher um bestmöglichst billige Preise zu haben, sowohl in seiner Wohnung Nr. 166, am alten Markt, als auch im Gewölbe Nr. 3, an der Schusterbrücke.

Carl Ignaz Kuziczka,
bürgerl. Buchbinder.

Z. 31. (3)

Im Hause Nr. 21, am alten Markte, sind für künftigen Georgi zwey Wohnungen im ersten Stocke zu vermietthen. Die erste Wohnung besteht in sechs Zimmern mit Küche, Speis, Keller, dann Holzlege; die zweyte Wohnung aber besteht in drey Zimmern mit Holzlege.

Im beliebigen Falle wird auch der ganze erste Stock zusammen vermiethet.

Das Nähere erfährt man bey dem Hauseigenthümer in der Handlung.

Z. 83. (3)

In der durch 28 Jahre schon bekannten Baumschule sind wie bisher zu 24 kr. das Stück nach beliebiger Auswahl gegen bare Bezahlung hinzugeben; als: Mirabellen, Reineclode etc., Armolinen, Feigen, Pflirsich, Birnen, Aepfel, Mispeln, Lazzarotti, italienische Nüsse, schwarze und weiße Maulbeeren, Weinreben mit Wurzel, edle zu 10 kr., unbewurzelte 100 Stück 1 fl.

Kattinara am 20. Jänner 1829.

Joseph Serauschin,
Kaplan.

Im hiesigen Zeitungs-Comptoir ist zu haben:

Bilder des Schicksals, oder: Spiegel des Schauplazes interessanter Ereignisse zur Belehrung und Warnung für die reifere Jugend gebildeter Stände. Von Carl Blum. Broschirt in schön gefärbtem Umschlage. Preis: 24 kr. E. M.

Der Damenfreund, oder: Nützliches Hand- und Hilfsbüchlein für das schöne Geschlecht. Enthaltend: Anweisungen alle Arten von Zeugen und Galanteriesachen zu waschen, zu reinigen, zu stärken, zu steifen, zu trocknen, zu glätten, zu appretiren; die feinem Zeuge und Puzsachen von Flecken und Schmutzstellen zu befreien, die verschiedenen Arten der Fleckugeln, Fleckseifen und Fleckwasser zu bereiten und anzuwenden; allerley Zeuge und Puzsachen zu färben; die Kunst, mehrere zum Puzen und zu Galanteriesachen gehörige Arbeiten zu verfertigen, so wie verschiedene, den Damen in Betreff ihrer Kleidung, ihres Puzes, und in anderer Hinsicht nützliche Vorschriften und Bemerkungen. Nach dem Französischen der Madame L. Hyot, Puzmacherinn und Modehändlerinn in Paris, und mit den bewährtesten deutschen Anweisungen und Vorschriften vermehrt. Nach der zweiten verbesserten Auflage. Broschirt im eleganten Umschlage. Preis: 30 kr. E. M.

Momus. Nämlich: jocose Geschichten, humoristische Erzählungen, phantastische Scenerien und Schwänke, lyrische Seifenblasen und sonstige Aotria. Von Franz Gräffer. Herrn J. S. Ebersberg gewidmet. Broschirt im eleganten Umschlage. Preis: 1 fl.

Interessante Zimmerreise, zu Wasser und zu Lande, für wißbegierige Leser gebildeter Stände. Von Dr. Wilhelm Harnisch. 1. bis 5. Band. Jeder Band mit prächtig gestochnem Titel, zwei Kupfern und Karten. Preis eines Bandes, in sehr geschmackvollem Umschlage steif gebunden: 48 kr. E. M.

Der Gelegenheits-Dichter, steif gebunden im Maroquin-Papier, 20 kr. E. M.

Schmidt's Jugendschriften, 15 Bändchen, 2 fl. E. M.